

Reglement Elternrat der Schule Männedorf (Re Er)

(vom 27. Juni 2022)

Ressort / Abteilung:
Bildung/Schulverwaltung

Inkraftsetzung:
1. Juli 2022

SR 2.11.101

Version:
2.001

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Ziele.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Grundsätze	4
Organisation	5
III. Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Aufgaben der Elterndelegierten	6
Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung	6
Aufgaben des Präsidiums.....	7
IV. Finanzen und Infrastruktur	7
Budget.....	7
Abrechnungen und Frankaturen.....	8
Infrastruktur.....	8
Veranstaltungen	8
V. Abgrenzung	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Inkraftsetzung.....	9

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz (VSG) § 55:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

In der Publikation des Volksschulamtes "Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule" wird VSG §55 noch präzisiert: Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht

Volksschulverordnung (VSV) § 65:

¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weiterführende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Die Schulpflege verabschiedet gemäss Funktionenmatrix zum Reglement über die Organisation der Schule Männedorf (Org Re) die Reglemente der Schule Männedorf.

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für alle Schuleinheiten (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) der Schule Männedorf.

Ziele

Art. 2

¹ Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, den Schulleitungen, der Schulpflege und allen an der Schule tätigen Personen ein. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen werden.

² Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen, Gedanken und Ideen zwischen den Erziehungsberechtigten untereinander und mit den Lehrpersonen, den Schulleitungen und der Schulpflege.

³ Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

⁴ Der Elternrat unterstützt Aktivitäten der Schule.

II. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 3

¹ Der Elternrat (ER) ist politisch und konfessionell neutral.

² Für die Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr.

³ Die Mitglieder des ER unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privater erfordert).

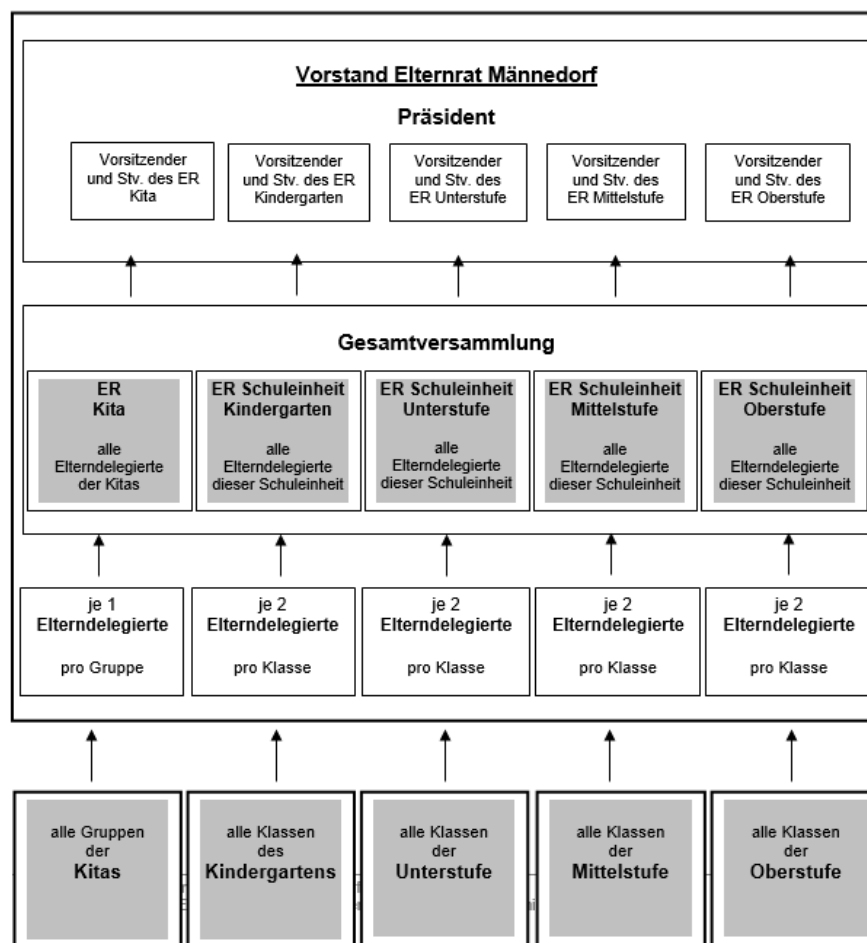
⁴ Bei Konfliktfällen ist gemäss dem Merkblatt "Konflikte" zu handeln.

⁵ Bei Meinungsumfragen in der Elternschaft ist das Merkblatt "Meinungsumfragen bei Eltern" zu beachten.

⁶ Für Briefe, Flyer und Protokolle ist das Logo des Elternrates gemäss dem Merkblatt "Verwendung des Logos Elternrat Männedorf" zu verwenden.

⁷ Pro Schulklasse werden von den Erziehungsberechtigten jeweils zwei Elterndelegierte gewählt. Es ist das Merkblatt "Wahlen" zu beachten.

⁸ Die Änderung des Reglements bedarf eines Schulpflegebeschlusses.



¹ Die Klasseneltern jeder Schul- und Kindergartenklasse wählen je zwei Elterndelegierte.

² Die Elterndelegierten jeder Schuleinheit treffen sich zwei- bis dreimal jährlich zu einer Delegiertenversammlung. An den Delegiertenversammlungen nehmen mit beratender Stimme auch die betreffenden Schulleitungen und Lehrerververtretungen teil.

³ Alle Elterndelegierten der Schuleinheiten und der Kita treffen sich in der Regel einmal jährlich zur Gesamtversammlung.

⁴ Die Gesamtversammlung wählt den/die Präsidenten/in (ein Elterndelegierter; im Idealfall mit Erfahrung als Vorstandsmitglied), einen Delegierten des Elternrates für die Redaktion der "Schifertafel" (Schulzeitung), und je einen Delegierten von KIGA und UST in die Austauschgruppe Schulwegsicherung. Die/der Vorsitzende des Elternrates Kita kann nicht als Präsident/in gewählt werden.

⁵ Stellt sich kein/e Präsident/in zur Wahl, teilen sich die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Präsidiums unter sich auf.

⁶ Das Präsidium, die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten und ihre Stellvertretenden bilden den Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf.

⁷ Der/die Vorsitzende des Elternrates Kita bzw. dessen Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen des Elternrates Schule teil.

⁸ Der Vorstand kann gewählte Vertreter des Elternrates in Fachgremien der Schule und Gemeinde (z.B. Mitglied Redaktion Schifertafel, Austauschgruppe Schulwegsicherung) in den Vorstand aufnehmen.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben der Elterndelegierten

Art. 5

a) auf Klassenebene

- Sie besprechen mit den Klassenlehrpersonen am Anfang des Schuljahres die Form der Zusammenarbeit.
- Sie fördern den Kontakt der Eltern untereinander.
- Sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Organisation und Durchführung von Klassenanlässen und koordinieren die Elternmitarbeit (auf Wunsch der Lehrpersonen und in Absprache mit diesen).
- Sie bringen (in Absprache mit den Lehrpersonen und der zuständigen Schulleitung) auch eigene Ideen für Anlässe und Projekte ein.
- Sie verweisen die Eltern bei Problemsituationen an die zuständigen Personen oder Stellen. Es ist das Merkblatt "Konflikte" zu beachten.

b) auf Ebene Schuleinheit

- Sie nehmen an den Delegiertenversammlungen des Elternrates ihrer Schuleinheit teil. (Die Elterndelegierten jeder Klasse stellen sicher, dass mindestens einer von ihnen an jeder Delegiertenversammlung teilnimmt.)
- Sie bringen Elternanliegen, welche für ihre ganze Schuleinheit von Bedeutung sind, an den Delegiertenversammlungen zur Diskussion.

c) auf Ebene gesamte Schule

- Sie nehmen an den Gesamtversammlungen teil.

Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung

Art. 6

a) im Elternrat der Schuleinheit

- Sie organisieren und leiten die Delegiertenversammlungen der betreffenden Schuleinheit.

- Sie pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schuleinheit (z.B. zur Vorbereitung der Delegiertenversammlungen).
- Sie pflegen den Kontakt zu dem für den Elternrat zuständigen Schulpflegemitglied.
- Sie informieren die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Aufgaben des Elternrates.
- Sie wirken in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde mit (z.B. Austauschgruppe Schulwegsicherung) oder lassen an den Delegiertenversammlungen für diese Aufgaben andere interessierte Elterndelegierte wählen.

b) im Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf

- Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- Sie pflegen an den Vorstandssitzungen den regelmässigen Austausch mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der Elternräte aller Schuleinheiten sowie des Elternrates Kita.
- Sie koordinieren wo nötig und sinnvoll die Arbeit und Organisation der Elternräte der vier Schuleinheiten der Schule Männedorf sowie des Elternrates Kita. Dazu informieren die Schulleitungen im Bedarfsfall den ER proaktiv und zeitnah auch zwischen den Versammlungen.
- Sie pflegen den Kontakt und Austausch mit den gewählten Vertretern des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde.

Aufgaben des Präsidiums Art. 7

¹ Ist Ansprechperson bezüglich der Arbeit des Elternrates für die Öffentlichkeit und die Schulpflege. Es ist das Merkblatt "Medien" zu beachten.

² Beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

³ Ist verantwortlich für die Leitung der Gesamtversammlung des Elternrates.

⁴ Erstellt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten jeweils einen kurzen Jahresrückblick für die Gesamtversammlung.

IV. Finanzen und Infrastruktur

Budget

Art. 8

¹ Für Projekte erhält der Elternrat jeder Schuleinheit sowie der Kita jährlich CHF 500.00. Der daraus resultierende Gesamtbetrag von CHF

2'500.00 für Projekte darf nicht überschritten werden, kann aber mit dem gegenseitigen Einverständnis der Elternrats-Vorsitzenden aller Schuleinheiten in begründeten Fällen auch ungleich verteilt werden.

² Für Ausgaben, welche der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Elterndelegierten dienen, steht dem ER ein Jahresbudget von total CHF 6'000.00 zur Verfügung. (Es werden keine Sitzungsgelder nach Entschädigungsverordnung der Gemeinde Männedorf ausbezahlt.)

Abrechnungen und
Frankaturen

Art. 9

¹ Die Elterndelegierten können Kopien, welche im Zusammenhang mit der Arbeit für den ER entstehen, kostenlos auf den Kopiergeräten der Schule erstellen.

² Die Frankatur für den Briefversand des ER erfolgt ebenfalls kostenlos durch die Schulverwaltung.

Infrastruktur

Art. 10

¹ Die Schulverwaltung stellt dem ER verfügbare Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

² Der Elternrat kann in speziellen Fällen das Verteilen seiner Schriftstücke durch Lehrpersonen, Schulleitungen oder die Schulverwaltung beantragen.

Veranstaltungen

Art. 11

¹ Die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten können zusätzlich jeweils bis Ende Mai bei den Schulleitungen ihrer Schuleinheiten für das nächste Kalenderjahr Mittel für ausserordentliche Veranstaltungen und Projekte – deren Realisierung ausserhalb des Elternrat-Budgets liegen – beantragen.

² Werden nach der Budgetphase Veranstaltungen und Projekte geplant, welche ausserhalb des Budgets liegen, muss über die Schulleitungen bei der Schulpflege ein Nachtragskredit beantragt werden.

³ Für die Veranstaltungen des ER wird grundsätzlich kein Eintrittsgeld verlangt.

V. Abgrenzung

Ausgeschlossene
Bereiche

Art. 12

¹ Die von der Mitwirkung des ER ausgeschlossenen Bereiche sind unter Art. 1 Gesetzliche Grundlagen in diesem Reglement aufgeführt.

² Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Das Reglement wird per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	SPF / 05.07.2010
Merkblatt Konflikte	Teilrevision	1.001	SPF / 18.06.2012
Alle	Teilrevision	1.002	SPF / 17.06.2013
Alle	Überführung der Grundlagen vom 17. Juni 2013 in ein Reglement sowie Teilrevision	2.000	SPF / 27.06.2022
Merkblätter	Anpassung Digitalisierung des Anmeldeprozesses von Elterndelegierten sowie Änderungen im Reglement Organisation der Schule Männedorf	2.001	SPF / 01.06.2026



Merkblätter zum Reglement Elternrat der Schule Männedorf

Inhaltsverzeichnis

Wahlen	2
Konflikte	5
Meinungsumfragen bei Eltern	6
Verwendung des Logos Elternrat Männedorf	8
Medien	9

Wahlen

1. Eintritt in eine neue Schuleinheit

Die Klassenlehrpersonen der Kindergärten, der neuen 1. und 4. Klassen und der 1. Sekundarklassen führen in den ersten 5 Wochen des Schuljahres einen Elternabend durch. An diesen Elternabenden wird u.a. die Wahl der zwei neuen Elterndelegierten pro Klasse durchgeführt. Ablauf des Elternabends zum Thema Wahl der Delegierten:

- Die Klassenlehrperson stellt das Amt und ihre Bedürfnisse bezüglich Zusammenarbeit kurz vor (Art. 4 und 5 des Reglements Elternrat), falls möglich berichten ehemalige Elterndelegierte über ihre Erfahrungen. Auch der [Image-Film](#) des Elternrates kann gezeigt werden.
- Die Klassenlehrperson stellt die Erziehungsberechtigten, welche sich für das Amt interessieren, einzeln zur Wahl:
 - Gewählt wird durch Hand erheben.
 - Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.
 - Stimmenzählerin ist die Klassenlehrperson.
- Das Reglement sieht zwei Elterndelegierte pro Klasse vor. Die Klassenlehrperson lässt die gewählten Erziehungsberechtigten das Online-Formular "Bestätigung der Wahl als Elternrat-Delegierte/r" ausfüllen.
- Die Klassenlehrperson vereinbart mit den Elterndelegierten einen Termin, damit die Erwartungen und Ideen in Bezug auf die Zusammenarbeit besprochen werden können.

Nach den Wahlen

- Spätestens Ende September müssen alle Elterndelegierten über das Online-Formular angemeldet sein.
- Die Schulverwaltung generiert anhand der Anmeldungen im Online-Formular eine Gesamtübersicht. Schulleitungen und Elternrat-Vorsitzende haben Zugriff auf diese Liste. Der Elternrat-Vorstand lädt alle Delegierten zur Elternrat-GV ein.

2. Rücktritt von Delegierten

2.1 Rücktritt während eines Schuljahres

- Der/die Elterndelegierte informiert die betreffende Klassenlehrperson und den Vorsitz des Elternrates der betreffenden Schuleinheit.
- Der/die zurücktretende Elterndelegierte sorgt in Rücksprache mit der Lehrperson für Ersatz.

- Solange kein Ersatz gefunden ist, bleibt der/die bisherige Elterndelegierte im Amt, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres.
- Allfällige neue Elterndelegierte sind den Erziehungsberechtigten formal zur Wahl zu stellen. Dies geschieht je nach Zeitpunkt des Rücktrittes entweder
 - durch die Klassenlehrperson am nächsten Elternabend (Prozedere siehe Ziffer 1) oder
 - durch den/die zurücktretende/n Elterndelegierte/n schriftlich mittels E-Mail oder via Escola. Prozedere: Stille Wahl unter Angabe einer Frist von 10 Kalendertagen für allfällige Vorbehalte von Erziehungsberechtigten. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als Ja-Stimmen gewertet werden.

2.2 Rücktritt auf Ende des Schuljahres

- Der/die zurücktretende Elterndelegierte informiert die jeweilige Klassenlehrperson und den jeweiligen Vorsitz des Elternrates der betreffenden Schuleinheit.
- Die Klassenlehrperson informiert am nächsten Elternabend die Erziehungsberechtigten und fordert sie erneut auf, sich zur Verfügung zu stellen. Dieser Elternabend hat spätestens 5 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres stattzufinden.
- Weiteres Vorgehen gemäss Ziffer 1.

2.3 Austritt bei Wechsel der Schuleinheit

- Wechseln die Kinder die Schuleinheit, scheiden die bisherigen Elterndelegierten automatisch per Ende des Schuljahres aus ihrem Amt aus.
- Weiteres Vorgehen gemäss Ziffer 1.

3. Wiederwahlen

3.1 Verbleib im gleichen Klassenzug

- Beim Verbleib im gleichen Klassenzug bleiben auch die bisherigen Elterndelegierten automatisch im Amt. Eine formelle Wiederwahl ist nicht notwendig. Zur Bestätigung ihrer Funktionen füllen die Delegierten das Online-Formular bis spätestens 5 Wochen nach Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres aus. Den Link zum Online-Formular erhalten sie durch die Klassenlehrpersonen.
- Bei einem Rücktritt von einem oder mehreren Elterndelegierten gelten die Vorgaben gemäss Ziffer 1.

4. Wahl der Vertretungen des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie im Vorstand vom Elternrat

Vertretungen des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel für mindestens ein Jahr gewählt. Dieses Jahr beginnt und endet an der Gesamtversammlung des Elternrates. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder des Elternrats. Das Engagement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Rücktritt nicht bis zum Beginn der Sommerferien eingereicht wurde.

Die Rekrutierung von Vertretungen des Elternrates erfolgt durch den Elternrat-Vorstand.

Je nach Bedarf und Anfrage können weitere Vertretungen des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen gewählt werden. Diese können während des Jahres auch vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung einer Schuleinheit gewählt und an der Gesamtversammlung bestätigt werden.

Konflikte

1. Leitsätze für die Kommunikation in Konfliktsituationen

„Konflikte in der Zusammenarbeit sind normal. Oft ist nicht der Konflikt an sich das Problem, sondern wie damit umgegangen wird“.

- So früh wie möglich das Gespräch suchen.
- Immer zuerst das persönliche Gespräch mit der Gegenpartei suchen.
- Wenn immer möglich, mündlich kommunizieren und nicht mit „Kettenmails“ und grosser Verteilerliste.
- Im Gespräch auf Trennung von persönlicher Ebene und Sachebene achten sowie auf die Unterscheidung zwischen „Beobachtungen“ und „Interpretationen“.
- Das zwischen Schulpflege, Schulleitung und Elternrat vereinbarte „Vorgehen in Konfliktsituationen“ ist für alle Parteien verbindlich.
- Die nächste Stufe wird erst dann eingeschaltet, wenn die Konfliktlösung nicht direkt erreicht wird.
- Die Gegenpartei wird über das Einschalten der nächsten Stufe informiert.

2. Vorgehen in Konfliktsituationen

Immer zuerst mit den Betroffenen das Gespräch suchen.

Falls der Konflikt untereinander nicht gelöst werden kann, wenden Sie sich an die folgenden Personen:

- a. Konflikt mit Klasseneltern: Lehrperson
- b. Konflikt mit Lehrperson: Schulleitung
- c. Konflikt mit Schulleitung: Schulpräsidium

Meinungsumfragen bei Eltern

1. Grundsätze

- Der Elternrat und die Schule verstehen sich als Partner.
- In der Regel erarbeiten die beiden Partner die Fragebogen gemeinsam.
- Pro Umfrage werden einheitliche Fragebogen verwendet.
- Die Zielsetzungen und Konsequenzen von Umfragen werden auf den Umfragebogen formuliert.
- Es ist beiden Partnern freigestellt, in eigener Sache eine Umfrage durchzuführen. In diesem Fall muss aber auf dem Umfragebogen vermerkt sein, dass der andere Partner logischerweise nicht verpflichtet ist, aus den Umfrageresultaten Konsequenzen zu ziehen.
- Es wird ohne vorgängige Information des Partners keine Umfrage gestartet. Der Partner soll mindestens die Gelegenheit haben, den Umfragebogen vor dem Versand/dem Verteilen zu lesen.
- Die Resultate und Auswirkungen von Elternumfragen werden mindestens allen Betroffenen kommuniziert (z.B. durch Briefversand, E-Mail, Homepage, Schifertafel).

2. Zielgruppen

- Es können grundsätzlich bei folgenden Zielgruppen Umfragen gemacht werden:
 1. Ebene gesamte Schule: bei allen Eltern, bei allen Elterndelegierten (auch als Traktandum bei der Gesamtversammlung möglich), bei allen Mitgliedern des Vorstandes des Elternrates Männedorf (auch als Traktandum an Vorstandssitzung möglich)
 2. Ebene Schuleinheit: bei allen Eltern der betreffenden Schuleinheit, bei allen Elterndelegierten der betreffenden Schuleinheit (auch als Traktandum an der Delegiertenversammlung des Elternrates der betreffenden Schuleinheit möglich)
 3. Ebene Klasse (ev. auch bei Jahrgangs- oder Parallelklasse): bei allen Eltern der Klasse (auch als Traktandum an Elternabend möglich)
- Auch Eltern in getrenntlebenden Verhältnissen sind bei den Umfragen mit einzubeziehen.
- Vor dem Start einer Umfrage muss von beiden Partnern immer überlegt und entschieden werden, auf welcher Ebene und bei welcher Zielgruppe diese Umfrage gemacht werden soll. (Wen betrifft es? Für wen hat es Konsequenzen/Auswirkungen? Wie viel Zeit ist nötig/vorhanden? Wie viele zeitliche oder finanzielle Ressourcen können/sollen dafür eingesetzt werden?)

- Auf den Umfragebogen muss bekannt gegeben werden, welches die Zielgruppe der betreffenden Umfrage ist.

3. Zuständige Personen

Elternrat

1. Ebene gesamte Schule: Vorstand Elternrat
2. Ebene Schuleinheit: Vorsitzender des Elternrates der betreffenden Schuleinheit
3. Ebene Klasse: Elterndelegierte der betreffenden Klasse

Schule

1. Ebene gesamte Schule: Gesamtleitung Schule und Schulpräsidium. Es muss zu dem das für den Elternrat zuständige Schulpflegemitglied vorgängig informiert werden.
2. Ebene Schuleinheit: Schulleitung der betreffenden Schuleinheit.
3. Ebene Klasse: Klassenlehrperson; zudem muss die Schulleitung der betreffenden Schuleinheit vorgängig informiert werden.

4. Logos und Unterschriften

- Wenn eine Umfrage vom Elternrat/von Elterndelegierten und von der Schule gemeinsam erarbeitet wurde, werden auf dem Umfragebogen das Logo des Elternrates und das Logo der Schule verwendet (siehe Merkblatt Verwendung des Logos "Elternrat Männedorf"). Das Dokument wird dann auch von Vertretern beider Partner unterschrieben und von den Klassenlehrpersonen den Schülerinnen und Schülern zuhandede ihrer Eltern mitgegeben oder per Briefpost/E-Mail versandt.
- Wird die Umfrage ausschliesslich auf Initiative des Elternrates durchgeführt, erfolgt der Versand durch den Elternrat (Kuverts ohne Logo der Schule, Frankatur durch Schulverwaltung).

Verwendung des Logos Elternrat Männedorf

Briefe, Flyer und Protokolle, die Elterndelegierte versenden, müssen (neben dem Namen, der Adresse und der Funktion des Verfassers im Elternrat) mit dem richtigen Logo versehen sein, damit für alle Leser unmissverständlich erkennbar ist, von wem das Schriftstück stammt.

Verwendung des Logos Elternrat Männedorf



Bei Verwendung des Logos „Elternrat“ muss das Schriftstück je nach Inhalt abgesegnet werden:

- vom zweiten Elterndelegierten, wenn sich der Brief an die Eltern der eigenen Schulklasse richtet;
- vom Vorsitzenden des Elternrates der Schuleinheit bei Projekten und speziellen Anliegen der Schuleinheit.
- vom Vorstand, wenn der Inhalt den Elternrat der gesamten Schule Männedorf betrifft.

Logo Schule Männedorf

- Das Logo der Schule Männedorf wird vom Elternrat Männedorf nicht verwendet.
- Werden Briefe im Namen der Lehrerschaft, der Schulleitung oder der Schulpflege und des Elternrates gemeinsam versendet, gehören beide Logos auf den Briefkopf (z.B. bei Meinungsumfragen, siehe Merkblatt "Meinungsumfragen bei Eltern").

Medien

1. Medienanfragen

Die Berichterstattung der Medien über die Schule, ihre Aktivitäten und auch ihre Exponenten nimmt laufend zu. Die Art und Weise dieser Berichterstattung ist wesentlich. Darum gilt es, wenige grundlegende Spielregeln lückenlos einzuhalten.

Elterndelegierte

- Keine Auskunft geben, Medienanfragende immer an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Elternrates der betreffenden Schuleinheit weiterleiten.

Vorsitzende/r des Elternrates der einzelnen Schuleinheiten und Präsidium des Elternrates

- Medienanfragen nie spontan beantworten
- Beantwortung von Medienanfragen sind immer mit der Gesamtleitung Schule (als Kommunikationsbeauftragte der Schulpflege) abzusprechen und das Präsidium der Schulpflege ist vorgängig zu informieren.

2. Medienarbeit auf dem Schulareal

Für die Medienarbeit auf dem Schulareal gilt gemäss dem Beschluss der Schulpflege vom 17.12.2007:

- Jede Art von Medienarbeit auf dem Schulareal ist bewilligungspflichtig.
- In der Regel kann eine Bewilligung durch die Gesamtleitung Schule erteilt werden (auch mündlich).

Artikel	Grundlage / Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Neuerstellung Merkblatt aufgrund Teilrevision des Reglements Elternrat der Schule Männedorf	2.000	SPF 27.06.2022 Inkraftsetzung per 01.07.2022
Merkblätter	Anpassung Digitalisierung des Anmeldeprozesses von Elterndelegierten sowie Änderungen im Reglement Organisation der Schule Männedorf	2.001	SPF 01.06.2026 Inkraftsetzung per 01.08.2026